



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 27. März 2025

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
verfügt:

Die Pflanzenschutzmittel

Biorga Contra Schwefel (W-18-4, 80 % Schwefel)

Capito Bio-Schwefel (W-18-2, 80 % Schwefel)

Kumulus WG (W-4458, 80 % Schwefel)

Microthiol Spécial Disperss (W-7170, 80 % Schwefel)

Sanoplant Schwefel (W-18-3, 80 % Schwefel)

Solfovit WG (W-4458-1, 80 % Schwefel)

Sufralo (W-18-1, 80 % Schwefel)

THIOVIT (W-7367, 80 % Schwefel)

Thiovit Jet (W-18, 80 % Schwefel)

sind, befristet bis zum 31. Oktober 2025, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Wirkung	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Aprikose	Schrotschuss	Konzentration: 0.15–0.3 % Aufwandmenge: 2.4–4.8 kg/ha Anwendung: Vor der Blüte	1, 2

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Wirkung	Anwendung	Auflagen
Aprikose	<i>Schrotschuss</i>	Konzentration: 0.15–0.3 % Aufwandmenge: 2.4–4.8 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: Nach der Blüte	1, 2

Auflagen für den Einsatz

- Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen.
- SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

Hinweis

Die Pflanzenschutzmittel wurden für die genannten Anwendungen nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit und Abwesenheit von Phytotoxizität sind daher nicht garantiert.

Die Pflanzenschutzmittel

Mycosan-S (W-4495-1, 80 % Schwefel)

Mycosan-S (W-7227-1, 80% Schwefel)

Netzschwefel Stulln (W-7227, 80 % Schwefel)mic

Schwefel 80 WG (W-4495, 80 % Schwefel)

sind, befristet bis zum 31. Oktober 2025, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Wirkung	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Aprikose	<i>Schrotschuss</i>	Konzentration: 0.15–0.3 % Aufwandmenge: 2.4–4.8 kg/ha Anwendung: Vor der Blüte	1, 2, 3
Aprikose	<i>Schrotschuss</i>	Konzentration: 0.15–0.3 % Aufwandmenge: 2.4–4.8 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: Nach der Blüte	1, 2, 3

Auflagen für den Einsatz

- Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen.
- Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe tragen.

- 3 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

Hinweis

Die Pflanzenschutzmittel wurden für die genannten Anwendungen nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit und Abwesenheit von Phytotoxizität sind daher nicht garantiert.

Die Pflanzenschutzmittel

Elosal Supra (W-986, 80 % Schwefel)

Elosal Supra (W-7258, 80 % Schwefel)

Microthiol Spécial Disperss (W-7258-1, 80 % Schwefel)

sind, befristet bis zum 31. Oktober 2025, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Wirkung	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Aprikose	<i>Schrotschuss</i>	Konzentration: 0.15–0.3 % Aufwandmenge: 2.4–4.8 kg/ha Anwendung: Vor der Blüte	1, 2, 3, 4
Aprikose	<i>Schrotschuss</i>	Konzentration: 0.15–0.3 % Aufwandmenge: 2.4–4.8 kg/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: Nach der Blüte	1, 2, 3, 4

Auflagen für den Einsatz

- Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen.
- Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille oder Visier tragen.
- Nachfolgearbeiten in behandelten Kulturen: Schutzhandschuhe + Arbeitskleidung (mindestens langärmeliges Hemd + lange Hose) tragen.
- SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

Hinweis

Die Pflanzenschutzmittel wurden für die genannten Anwendungen nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit und Abwesenheit von Phytotoxizität sind daher nicht garantiert.

Die Pflanzenschutzmittel

BIOHOP HelioSOUFRE (W-5323-1, 51.1 %, 700 g/l Schwefel)

Heliosoufre S (W-5323, 51.1 %, 700 g/l Schwefel)

Thiovit Liquid (W-5323-2, 51.1 %, 700 g/l Schwefel)

sind, befristet bis zum 31. Oktober 2025, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Wirkung	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Aprikose	<i>Schrotschuss</i>	Konzentration: 0.15–0.3 % Aufwandmenge: 2.4–4.8 l/ha Anwendung: Vor der Blüte	1, 2, 3, 4
Aprikose	<i>Schrotschuss</i>	Konzentration: 0.15–0.3 % Aufwandmenge: 2.4–4.8 l/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: Nach der Blüte	1, 2, 3, 4

Auflagen für den Einsatz

- 1 Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen.
- 2 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzbrille oder Visier tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzbrille oder Visier tragen.
- 3 Nur in einem Spritztank bei laufendem Rührwerk anwenden.
- 4 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

Hinweis

Die Pflanzenschutzmittel wurden für die genannten Anwendungen nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit und Abwesenheit von Phytotoxizität sind daher nicht garantiert.

Die Pflanzenschutzmittel

Actiol (W-5162-1, 52.4 %, 723 g/l Schwefel)

Soufre FL (W-5162, 52.4 %, 723 g/l Schwefel)

sind, befristet bis zum 31. Oktober 2025, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Wirkung	Anwendung	Auflagen
Obstbau			
Aprikose	<i>Schrotschuss</i>	Konzentration: 0.15–0.3 % Aufwandmenge: 2.4–4.8 l/ha Anwendung: Vor der Blüte	1, 2, 3, 4
Aprikose	<i>Schrotschuss</i>	Konzentration: 0.15–0.3 % Aufwandmenge: 2.4–4.8 l/ha Wartefrist: 3 Wochen Anwendung: Nach der Blüte	1, 2, 3, 4

Auflagen für den Einsatz

- Die angegebene Aufwandmenge bezieht sich auf ein Baumvolumen von 10 000 m³ pro ha. Die Aufwandmenge ist gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle an das Baumvolumen anzupassen.
- Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen
- Nur in einem Spritztank bei laufendem Rührwerk anwenden.
- Spe 3: Zum Schutz von Nichtzielarthropoden vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 20 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

Hinweis

Die Pflanzenschutzmittel wurden für die genannten Anwendungen nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit und Abwesenheit von Phytotoxizität sind daher nicht garantiert.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Diese Allgemeinverfügung ersetzt diejenige vom 11. März 2025

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

27. März 2025

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss